

Satzung

des

Sportvereins Bad Heilbrunn e.V

gegründet 23.01.1959



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „S.V. Bad Heilbrunn“. Er hat seinen Sitz in 83670 Bad Heilbrunn, Schacherweg 5 und ist im Vereinsregister München (S:V: Bad Heilbrunn e.V., VR 100213) eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

Dem Verein obliegt die planmäßige Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage, um dadurch die körperliche und charakterliche Bildung der Vereinsmitglieder, vor allem der Jugend, zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist unpolitisch, er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch sportliche Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er erstrebt deshalb auch keinen wirtschaftlichen Gewinn aus seiner Gesamttätigkeit.

§ 4 Das Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für Ausgaben verwendet, die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind. Überschüsse sind für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwenden oder können im Sinne § 58 der Abgabenverordnung zur Erhaltung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke einer Rücklage zugeführt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen und dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aktive können im Rahmen der Amateurstaturen Spesenvergütungen erhalten. Personen, die sich nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter etc. sind nach § 3 Nr. 26 zu gewähren.
2. Mitgliedern der Vereinsorgane sind nachgewiesene Kosten (Reisespesen, Büromaterial, Telefongebühren etc.) zu erstatten.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich in angemessenem Umfang auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Zahlungen sind beim Empfänger der Einkommensteuer zu unterwerfen.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Bad Heilbrunn zu, mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der für die in seinen Abteilungen zuständigen Fachverbände. Die Vorstandschaft entscheidet über Begründung oder Aufgabe der Mitgliedschaft in Sportverbänden und entsprechenden anderen Organisationen. Der Verein bzw. seine Abteilungen unterwerfen sich den von den betreffenden Verbänden im Rahmen der Verbandsbefugnisse erlassenen Beschlüsse und Statuten.

§ 6 Vereinsmitgliedschaften

Der Verein unterscheidet Vollmitglieder und ermäßigte Mitglieder (Familienmitglieder bis 18 Jahre, Ehepartner und Senioren ab 60 Jahren), die aktive, passive und Ehrenmitglieder sein können.

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Leibesübungen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben hat. Eine besondere Form der Ehrenmitgliedschaft ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, die einem aus dem Amt geschiedenen 1. Vorsitzenden für langjährige Verdienste um die Vereinsführung auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuerkannt werden kann. Der Ehrenvorsitzende übt als solcher keine vereinsamtlichen Tätigkeiten aus. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Aufnahme in den Verein

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Im Aufnahmeantrag müssen die Abteilungen deklariert sein, deren Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) angestrebt wird. Die Vorstandschaft entscheidet in Abstimmung mit den betreffenden Abteilungen über die Aufnahme. Eine evtl. Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt, wobei keine Begründung angegeben sein muss. Die Mitgliedschaft rechnet sich vom Zeitpunkt der Aufnahme an, die nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages erfolgt, ebenso wie die etwaige Anmeldung bei Dachorganisationen. Für die Ermittlung der Mitgliedsjahre ist das Jahr des Eintrittes die Grundlage.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Vereinssatzungen am Vereinsleben teilzunehmen.

Die Mitglieder können am Sportbetrieb der Abteilungen unter Beachtung der Anordnungen der Übungsleiter und der geltenden Bestimmungen teilnehmen. Die Festsetzung von Benutzungsgebühren für Vereinseinrichtungen bedarf der Genehmigung durch die Vorstandschaft. Alle Mitglieder sind ab Erreichen der Volljährigkeit im Rahmen der Satzungsregelungen stimm- bzw. wahlberechtigt und wählbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Zum Pflichtenkreis der Mitglieder gehören:

Pünktliche Beitragsleistung, Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, sowie Schadenersatzleistung bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums bzw. überlassener Fremdeinrichtungen. Den Anordnungen der Vorstandschaft, der Abteilungsleitungen sowie der von den Vereinsorganen beauftragten Ausführenden ist in allen Vereinsangelegenheiten auf die sich deren Zuständigkeit bezieht, Folge zu leisten.

Jedes Mitglied hat Ehre und Ansehen des Vereins zu achten.

Adressenänderungen sind der Vorstandschaft zu melden.

§10 Der Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Beitragspflichtig sind im Rahmen der Beitragsordnung alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder. In begründeten Fällen kann einzelnen Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss der Beitrag erlassen oder gestundet werden; er kann ermäßigt werden, wenn der Beitritt erst in der 2. Jahreshälfte erfolgt ist.

Der Gesamtbeitragseinzug obliegt dem Kassier. Das Beitragsaufkommen, sowie die dem Verein zufließenden Spenden, werden nach Abzug der diversen Verbandsabgaben, Versicherungsbeiträge und sonstigen Aufwendungen des Vereins von der Vorstandschaft unter Einbeziehung des Ausschusses zwischen den Abteilungen aufgeteilt. Die Vorstandschaft ist berechtigt, 10% des Nettobeitragsaufkommens für außerordentliche vereinsnotwendige Maßnahmen einzubehalten.

Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge oder Teilnahmegebühren für Übungsstunden zu erheben.

Näheres regelt die Beitragsordnung des SV Bad Heilbrunn e.V., die auf der Homepage jederzeit zum Download zur Verfügung steht.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen durch die Mitgliedschaft sämtliche erworbenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein; die Haftbarkeit für begangene Handlungen, insbesondere in noch nicht entlasteter vereinsamtlicher Funktion bleibt davon jedoch unberührt. Der Austritt kann jederzeit, aber nur schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist trotzdem für das zum Zeitpunkt der Austrittserklärung angebrochene Kalenderjahr zu bezahlen. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Vereinsbeiträge erfolgt nicht.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat der Betreffende alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unaufgefordert zurückzugeben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch die Vorstandschaft erfolgen:

- a) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins und die satzungsgemäße Vereinsdisziplin.
- b) bei schwerer Schädigung des Vereinsansehens und Handlung, die dem Vereinsinteresse grob entgegenwirken,

- c) bei unehrenhaftem Verhalten und
- d) bei grob unsportlichem Verhalten.

Vor der Ausschlussentscheidung ist dem beschuldigten Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber der Vorstandschaft zu geben. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Dieser kann innerhalb zwei Wochen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet dann endgültig darüber. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

Der gerichtliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste beschließen. Berufung hiergegen ist innerhalb von 8 Wochen bei der Vorstandschaft möglich, sofern inzwischen der fällige Beitrag nachgezahlt wurde.

§ 12 Vereinsstrafen

Außer den in § 11 aufgeführten Vereinsstrafen (Ausschluss und Streichung) kann die Vorstandschaft noch folgende Strafen einzeln oder nebeneinander verhängen:

- a) Schriftlicher oder mündlicher Verweis.
- b) Einziehung aller oder einzelner Rechte des Mitgliedes bis zu einem Jahr.

§ 13 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) die Rechnungsprüfer (Revisoren)
- d) die erweiterte Vorstandschaft (Ausschuss)
- e) die Abteilungsversammlung
- f) die Abteilungsleitung

§ 14 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. An ihr können alle Vereinsmitglieder und von der Vorstandschaft geladene oder geduldete Gäste teilnehmen. (Stimmberechtigung laut § 8 dieser Satzung)

Die Mitgliederversammlung kann eine ordentliche oder eine außerordentliche sein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss einmal jährlich abgehalten werden und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter mindestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anschreiben der Mitglieder einzuberufen.

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche zur Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit eigenhändiger Unterschrift und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes, insbesondere des 1. Vorsitzenden und des Kassiers,
- b) die Entgegennahme der Berichte der Abteilungen,
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren über das Ergebnis der Kassenprüfung,

- d) die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss Beschlüsse der Vorstandschaft,
- e) die Berufung eines Wahlausschusses,
- f) die Entlastung der Vorstandschaft,
- g) die Wahl der Vorstandschaft,
- h) die Wahl der Revisoren,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Beitragsfestsetzung,
- k) die Bevollmächtigung der Vorstandschaft zu Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften,
- l) Satzungsänderungen,
- m) die Beschlussfassung über sonstige Anträge der Vorstandschaft oder anderer Mitglieder, sofern diese mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht wurden,
- n) die Auflösung des Vereins.

Die Reihenfolge der vorgenannten Aufzählung von Zuständigkeiten ist auch für die zeitliche Folge der Tagesordnungspunkte maßgeblich. Die Vorstandschaft ist berechtigt, die Versammlung ggf. nach mindestens 4-stündiger Dauer abubrechen und bei Nichterfüllung der Tagesordnung zu vertagen. Für diesen Fall muss ein neuer Versammlungstermin innerhalb der nächsten 14 Tage angesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht werden; ein nochmaliges Mitgliederanschreiben ist nicht erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen per Akklamation und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

Nur über Punkt d) muss schriftlich abgestimmt werden, bei der Beschlussfassung über die Punkte k) und l) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, über die Punkte i) und n) die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss zumindest die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Wahlergebnisse mit den Stimmzahlen wiedergeben und vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder dessen Stellvertreter) dem Protokollführer und dem Wahlausschuss unterzeichnet werden.

§ 16 Die Wahl der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer

Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu berufen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen hat, ihre Wahl erfolgt durch Zuruf, schriftlich oder - auf Antrag - durch Mehrheitsbeschluss. Während des Wahlvorganges obliegt die Leitung der Versammlung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Zu wählen sind in der Folge der Aufzählung:

- a) die Vorstandschaft, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer.
- b) mindestens 2 Rechnungsprüfer (Revisoren)

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden dann in schriftlicher, geheimer Abstimmung gewählt, wenn gegen eine Wahl per Akklamation Widerspruch erhoben wird.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Mitglieder der Vorstandschaft können nicht als Revisoren gewählt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Wird diese absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so hat in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten, stattzufinden.

Die Amtsdauer beträgt turnusgemäß 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder ein Revisor während der Amtszeit aus oder es liegt eine dauernde Verhinderung vor, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestimmen, dann muss eine Ersatzwahl erfolgen. Fallen beide Revisoren innerhalb eines Vereinsjahres aus, so sind von der Vorstandschaft für den betreffenden Jahresabschluss zwei kommissarisch benannte Revisoren einzusetzen und mit der Überprüfung zu beauftragen.

Scheiden beide Vorsitzende während eines Vereinsjahres aus, so ist innerhalb der darauffolgenden 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck von Neuwahlen für die freien Vorstände einzuberufen.

Die Höchst-Amtszeit des 1. Vorsitzenden und der Abteilungsleiter betragen 10 Jahre am Stück.

§ 17 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft arbeitet im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden einzeln vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vorstandschaft setzt die Tagesordnungspunkte für alle Mitgliederversammlungen fest, vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Geschäftsordnung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Zu einer Sitzung muss auch dann einberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder unter Angabe der beabsichtigten Beratungspunkte verlangt. Im Falle der Weigerung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters obliegt die Einberufung dem nächststrangigen, dazu willigen Vorstandsmitglied (lt. Reihenfolge in § 16 a). Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen erfasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, diese Protokolle vom jeweiligen Sitzungsleiter abzuzeichnen und vom Schriftführer aufzubewahren.

§ 19 Aufgaben der Rechnungsprüfer (Revisoren)

Die Revisoren haben die mit Einnahmen oder Ausgaben verbundenen Geschäftsvorfälle des Vereins auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Verbuchung hin zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere den Jahresabschluss, dessen Prüfungsergebnisse in den Büchern, mit den Unterschriften beider Revisoren versehen, zu vermerken ist.

Der Mitgliederversammlung ist dieses Ergebnis vor der Entlastung des Vorstandes mitzuteilen.

§ 20 Ausschuss und Beschlussorgan

Der Ausschuss ist Beschlussorgan und besteht aus;

1. Vorstandschaft
2. Abteilungsleiter mit ihren Stellvertretern

§ 21 Geschäftsordnung und Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat vor allem die Aufgabe, den gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch der Abteilungen untereinander, sowie zwischen Abteilungen und dem Vorstand des Vereins zu pflegen und zu intensivieren.

Der Ausschuss ist berechtigt, das verbliebene Nettobeitragsaufkommen (lt. § 10) unter den Abteilungen aufzuteilen. Der Ausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, es muss jedoch keine Tagesordnung angegeben sein. Die Ausschuss-Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Zu Beginn sollte von jeder Abteilung ein kurzer Bericht über besondere Ereignisse bzw. den Stand des Abteilungsbetriebes erfolgen.

Auch die Vorstandschaft berichtet über ihre Tätigkeit.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, die Beschlüsse werden protokolliert. Das Abstimmungsergebnis dient dem Vorstand als Richtlinie für die betreffenden Maßnahmen oder Entscheidungen.

§22 Die Abteilungen

Die Abteilungen sind für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der jeweiligen Sportarten zuständig. Neugründungen von Abteilungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Nach Zustimmung der Mitgliederversammlung beruft der Vorstand eine Abteilungsversammlung ein, in der eine Abteilungsleitung gewählt wird.

Im Falle einer beabsichtigten Auflösung muss ein entsprechender Auflösungsbeschluss der Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit vorliegen. Der Vorstand kann daraufhin innerhalb von 3 Monaten eine erneute Abteilungsversammlung einberufen und übernimmt bis dahin kommissarisch die Abteilungsleitung. Gelingt es auch dann nicht, wieder eine funktionsfähige Abteilungsleitung zu wählen, so wird die Auflösung endgültig vollzogen, ansonsten wird der vorangegangene Auflösungsbeschluss hinfällig.

§ 23 Die Abteilungsversammlung (AV)

Sie ist das oberste beschließende Organ der Abteilung. An ihr können alle Vereinsmitglieder teilnehmen. (Stimmberechtigung laut § 8 dieser Satzung)

Die ordentliche Abteilungsversammlung muss einmal jährlich vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einberufen werden:

Termin und Lokalität sind zu veröffentlichen.

Die Erhebung eines zusätzlichen Abteilungsbeitrages bedarf der Festsetzung durch die Abteilungsversammlung, ebenso die Erhebung von Teilnahmegebühren für Übungsstunden.

§ 24 Die Abteilungsleitung

Sie besteht mindestens aus zwei Mitgliedern mit einer turnusmäßigen Amtszeit von 2 Jahren:

- dem Abteilungsleiter
- dem Stellvertreter (Kassier)

Die Höchst-Amtszeit des Abteilungsleiters beträgt 10 Jahre am Stück.

§ 25 Rechte und Pflichten der Abteilungen

Die Abteilungen sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung eigenständig und durch den jeweiligen Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter im Ausschuss vertreten.

Jede Abteilung ist zur Führung einer Mitgliederliste der aktiven Mitglieder verpflichtet. Ebenso besteht die Pflicht zur Kassenführung mit Einnahmen und Ausgabenrechnung.

Die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter sind berechtigt, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Sie sind für den zweckmäßigen Einsatz der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel und deren ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich.

Der Vorstand des Vereins hat kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Abteilungen, jedoch Richtlinienkompetenz, Koordinationsfunktionen und ein Interventionsrecht.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden; diese hat zugleich über das Vereinsvermögen, gemäß § 4 dieser Satzung, zu verfügen und zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren gemäß den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen zu bestellen. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefällt werden.

§ 27 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, hat der Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), eine Datenschutzordnung für den SV Bad Heilbrunn e.V. zur Information erstellt.

Diese Datenschutzordnung steht auf der Homepage des SV Bad Heilbrunn e.V. jederzeit zum Download zur Verfügung.

Bad Heilbrunn, 22.03.2019



Robert Rieker, 1. Vorsitzender